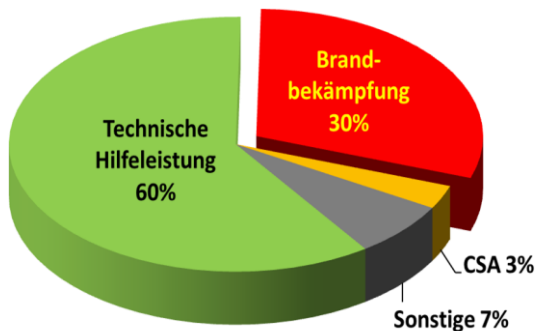


Der immer besser werdende vorbeugende Brandschutz bei neuen und bestehenden Gebäuden führt dazu, dass die Brandbekämpfung einen kontinuierlich geringeren Anteil am Aufgabenbereich einer Einsatzkraft einnimmt. Der durchschnittliche Anteil der Brandbekämpfung Anteil liegt laut der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) e.V. bei ca. 30% (dieser Anteil kann natürlich je nach Feuerwehr variieren)



Der damit zweigrößte Einsatzbereich „Brandbekämpfung“ birgt neben Einsätzen unter CSA bekanntlich das höchste Gefahrenpotential. Leider zeigt die Beobachtung, dass Schutzmaßnahmen für die Feuerwehrangehörigen nicht immer in ausreichendem Maße möglich oder umgesetzt sind. Immer neue Anforderungen an Technik und Taktik unter Einfluss neuer Erkenntnisse der Arbeitssicherheit und veränderte rechtliche Rahmenbedingungen machen es den Verantwortlichen in den Einsatzorganisationen nicht leicht, den geeigneten Stand der Technik für persönliche Schutzausrüstung auszuwählen.



Das Referat 8 der vfdb hat in diesem April 2016 als Hilfestellung bei der Auswahl adäquater PSA für Feuerwehren die **neue vfdb-Richtlinie 08-10** als neue Rechtsgrundlage veröffentlicht. Erstmals ist dies in vollumfänglicher Kooperation mit der DGUV (*Deutsche Gesetzliche Unfall-Versicherung*) und deren zuständigen Fachbereich der FUK (*Feuerwehr-Unfallkasse*) erarbeitet worden.

Grundlegende Neuerung ist die umfangreiche Hilfestellung durch eine einfach durchzuführende **Gefährdungsbeurteilung** für die typischen Einsatzbereiche im Feuerwehrwesen. Diese ist als Prinzip nicht neu. Mit der neuen Richtlinie kann der Anwender jedoch einfach und Schritt für Schritt seine Gefährdungsbeurteilung durchführen und erhält im Ergebnis automatisch auch die erforderliche Dokumentation und wird so zur richtigen Auswahl geeigneter Maßnahmen und adäquater Schutzausrüstung geleitet.



Für die verantwortliche Führungskraft stellt sich natürlich die Frage, welche Inhalte der Regelwerke zwingend eingehalten werden müssen und welche einen empfehlenden Charakter haben. Darf von Empfehlungen abgewichen werden? Welche möglichen Konsequenzen können sich dadurch im Falle eines Unfalles ergeben?

Empfehlenswert ist hier die **DGUV Information 205-021** als Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst





Weitere hilfreiche Informationsquellen in diesem Zusammenhang sind:

Verbindlich (Abweichen nur möglich durch schriftliche Genehmigung des Unfallversicherungsträgers)

- **DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“** (ehemals BGV/GUV-V A1)
- **DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“** (ehemals GUV-V C53)

Hilfestellung um die geforderten Schutzziele der UVV zu erreichen (Abweichen möglich, soweit Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind)

- **DGUV Regel 112-190 – Benutzung von Atemschutzgeräten** (ehemals BGR/GUV-R 190)
- **DGUV Information 205-010 – Sicherheit im Feuerwehrdienst** (ehemals BGI/GUV-I 8651)
- **DGUV Information 205-021 – Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst** (ehemals BGI/GUV-I 8663)
- **DGUV Information 205-011 – Auswahl von Chemikalienschutzanzügen bei den Feuerwehren** (ehemals BGI/GUV-I 8671)
- **DGUV Information 205-012 – Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren** (ehemals BGI/GUV-I 8672)

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) hat der Unternehmer die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. Damit ergibt sich auch für die Freiwilligen Feuerwehren die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung wenn beispielsweise:

- für bestimmte Tätigkeiten keine Feuerwehrdienstvorschrift besteht
- von Regeln oder Informationen der DGUV abgewichen werden soll
- technische Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge oder Maschinen) beschafft werden oder neue Arbeitsstoffe eingesetzt werden
- sich das Einsatzgeschehen ändert
- in der Vergangenheit Beinahe-Unfälle auftraten

Zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung haben sich die folgenden Verfahrensschritte etabliert:

1. Gefährdungen ermitteln
2. Gefährdungen bewerten / Risikobeurteilung
3. Schutzmaßnahmen ableiten
4. Maßnahmen durchführen und Wirksamkeit prüfen
5. Dokumentation
6. Unterweisen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
7. Regelmäßig überprüfen

Schritt 1 – Ermittlung der Gefährdung

Gefährdungsgruppen aus der Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz (DGUV Information 211-032)

Gefährdungen	Beispiele
Mechanische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzen an Quetsch- und Scherstellen • Abstürzen • Stolpern, (aus-)rutschen, stürzen • Sich schneiden
Elektrische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Stromschlag durch Berühren spannungsführender Teile • Verletzen durch Lichtbogenbildung
Chemische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschaden durch Hautkontakt, Einatmen oder Verschlucken von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen
Biologische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Infektion durch Krankheitserreger
Brand- und Explosionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrennungen durch Flammen, Rauchgasdurchzündung • Verletzen durch Zündung explosionsfähiger Atmosphären
Thermische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrennungen durch Kontakt mit heißen Oberflächen • Verbrühen durch Wasserdampf • Erfrierungen
Physikalische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmschwerhörigkeit • Strahlenschäden
Erhöhung der Gefährdung durch zusätzliche gefahrbringende Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehr • Sichtbehinderung durch Rauchgase • Lichtverhältnisse • Witterung, Kälte, Nässe • Untergrund (eisig, rutschig...)
Psychische Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Erleben von menschlichem Leid • Stress durch Zeitdruck, Nacheinsätze sowie aufgrund der Doppelbelastung durch Beruf und Ehrenamt
Physische Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Belastung durch die persönliche Schutzausrüstung, • das Tragen schwerer Gegenstände oder Personen
Gefährdung durch Organisationsmängel	<ul style="list-style-type: none"> • Defizite bei: <ul style="list-style-type: none"> - Unterweisungs-, Unterrichts-, Ermittlungs- und Prüfpflichten - Organisation der Ersten Hilfe - Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen - Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Schritt 2 – Risikobeurteilung

Einer besonderen Bedeutung kommt dem Schritt 2, der Bewertung von Gefährdungen zu. Das Risiko ergibt sich aus dem Produkt der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß:

$$\text{Risiko (R)} = \text{Wahrscheinlichkeit (W)} \times \text{Folgen (F)}$$

Eintrittswahrscheinlichkeit (W)	
0	nie (absolut keine Gelegenheit, auf die Gefahr zu treffen)
1	ausnahmsweise
2	gelegentlich
3	wahrscheinlich
4	immer

Folgen (F)	
0	ohne Folgen
1	gering leichte, reversible Verletzungen, z. B. kleine Schnittwunden, Abschürfungen, Verstauchungen
2	mäßig schwere Verletzungen, z. B. Knochenbrüche, Verbrennungen 2. Grades
4	hoch lebensbedrohliche Verletzungen, schwere bleibende Gesundheitsschäden, z. B. Querschnittslähmung, Erblindung
8	Extremfall Tod

Quelle: DGUV i-8663 205-021, Oktober 2012, 14, Hervorhebung hinzugefügt

Die neue vfdB Richtlinie 08-10 ermöglicht hier eine exaktere Definition der Eintrittswahrscheinlichkeit.

Wert (W)	Wahrscheinlichkeit		Wert (F) ²	Schweregrad (Folgen für die Feuerwehrleute)	
	0	nie		nie	0
1	ausnahmsweise	≤ 2 x /Jahr	1	gering	z. B. leichte Verletzungen: kleine Schnittwunden, Abschürfungen, Verstauchungen, oberflächliche Verbrennungen, Kreislauf leicht belastet
2	gelegentlich	≤ 10 x /Jahr	2	mäßig	z. B. schwerere Verletzungen: Knochenbrüche, ernsthafte Verbrennungen 2. Grades u. ä., Kreislaufstörungen
3	sehr wahrscheinlich	≤ 6 x /Woche	4	hoch	z. B. Lebensbedrohung, Kreislaufinsuffizienz
4	immer	täglich	8	Extremfall	Tod

Anmerkung:
„0“ ist nur zulässig, wenn absolut keine Gelegenheit besteht, auf die Gefahr zu treffen.

Quelle: vfdB-Richtlinie 0810, Altenberge, September 2015, 12

In der Matrix lässt sich aus dem Schnittpunkt von Eintrittswahrscheinlichkeit (W) und Folgen (F) direkt die Risikogruppe ablesen.

			Risiko R = W x F				
Wahrscheinlichkeit	immer	4	0	4	8	16	32
	wahrscheinlich	3	0	3	6	12	24
	gelegentlich	2	0	2	4	8	16
	ausnahmsweise	1	0	1	2	4	8
	nie	0	0	0	0	0	0
			0	1	2	4	8
			ohne Folgen	gering	mäßig	hoch	Extremfall (Tod)
			Folgen (F)				

Risikogruppe	Risiko	Maßnahmen
8 - 32	groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig
3 - 6	mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung dringend notwendig
1 - 2	klein	Organisatorische und personenbezogene Maßnahmen ausreichend
0	-	keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig

Quelle: DGUV i-8663 205-021, Oktober 2012, 15

Ab einem Risikowert von 8 oder höher (rote Bereiche) ist neben einer besonderen fachlichen und körperlichen Eignung der Einsatzkräfte (z.B. spezielles Brandbekämpfungstraining, ABC-Ausbildung) auch eine zusätzliche Schutzausrüstung (z.B. Atemschutzgerät, CSA, Sicherung gegen Absturz, Schutzhelm für Innenangriff) erforderlich.

Die Gefährdungsmatrix in der neuen vfdB 08-10 Richtlinie erlaubt dann in einem weiteren Schritt die einfache Ermittlung der passenden Schutzausrüstung.

Schritt 3 – Ableiten von Schutzziele

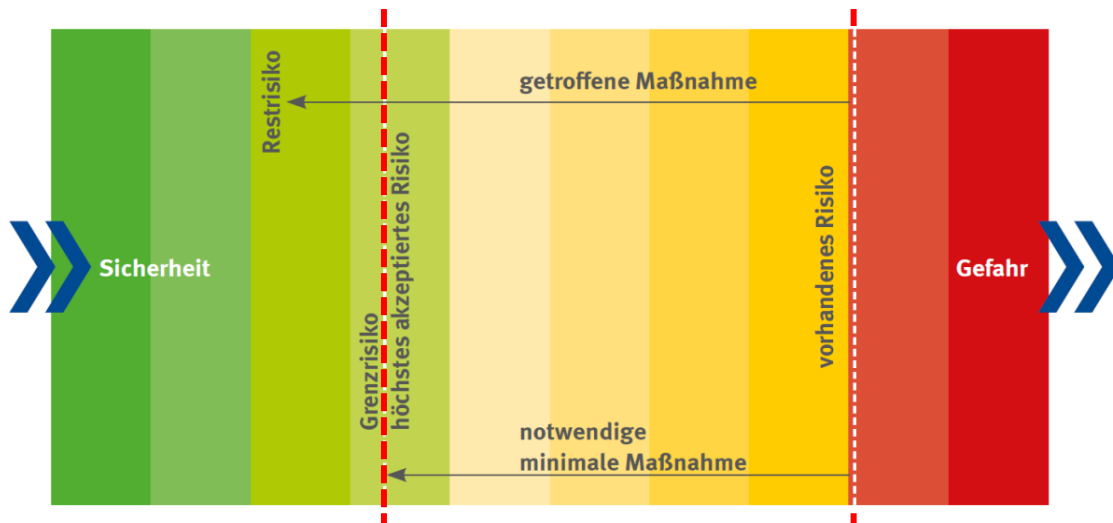


Schutzziele legen den zu erreichenden Soll-Zustand fest. Dieser kann aus dem Vorschriften- und Regelwerk entnommen werden, z.B. in Form festgelegter Grenzwerte. Vor der Suche nach passenden Maßnahmen ist es wichtig, zu wissen, welches Ziel (Soll-Zustand) man damit erreichen will. Damit verringert sich die Gefahr, zu geringe oder zu übertriebene Maßnahmen festzulegen.

Schritt 4 – Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf Wirksamkeit überprüfen

Risiken bei Tätigkeiten in der Feuerwehr gänzlich auszuschließen ist kaum möglich. Wichtig ist jedoch zu ermitteln welches Risiko als noch akzeptabel angesehen werden kann. Dieses akzeptable Risiko wird als **Grenzrisiko** bezeichnet. Die Differenz zwischen dem tatsächlich **vorhandenen Risiko** (Ist-Zustand) und dem höchsten akzeptierten **Restrisiko** (Soll-Zustand) bestimmt die erforderliche Reichweite von zu ergreifenden **Maßnahmen**.

In der Grafik sieht man, dass die getroffenen Maßnahmen die notwendigen minimalen Maßnahmen übertreffen. Somit wird das Restrisiko in den sicheren Bereich unterhalb des Grenzrisikos gebracht.



Quelle: DGUV i-8663 205-021, Oktober 2012, 16

Im Ernstfall ist dann eine der möglichen Maßnahmen, die Gefahreinwirkung durch Nutzung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu verringern.



Hierfür finden Sie in zwei weiteren Fach-Artikeln (Weiterleitungs-Links am Ende dieses Artikels) eine genaue Analyse und Anleitung, um zum Schutz der Einsatzkräfte Ihre PSA-Auswahl und die rechtliche Absicherung Ihrer Entscheidung zu begleiten. Die neue vfdB 08-10 Richtlinie stellt hierfür auch die bereits erwähnten Gefährdungsmatrix zur Verfügung.

Schritt 5 – Dokumentation

Die Dokumentation ist eine Pflicht, die der Rechtssicherheit für den Träger und die Führungskräfte der Feuerwehr dient und im Schadensfall belegen kann, dass die erforderlichen Arbeitsschutzpflichten (z.B. Gefährdungsbeurteilung) eingehalten wurden. Eine hilfreiche Vorlage so einer Dokumentation findet sich in DGUV Information 205-021. Ihre Dokumentation bildet damit auch eine eindeutige Basis für die regelmäßigen Unterweisungen und Trainingsmaßnahmen der Beschäftigten.

Schritt 6 – Unterweisen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung



Um die ermittelten Maßnahmen im Praxis-Alltag zu etablieren, müssen Feuerwehrangehörigen regelmäßig unterwiesen werden. Dies sollte natürlich theoretisch und praktisch erfolgen um in diesem Zuge auch gleichzeitig die Forderung aus der Unfallverhütungsvorschrift für Feuerwehren umzusetzen (DGUV Vorschrift 49)

Schritt 7 – Regelmäßige Überprüfung

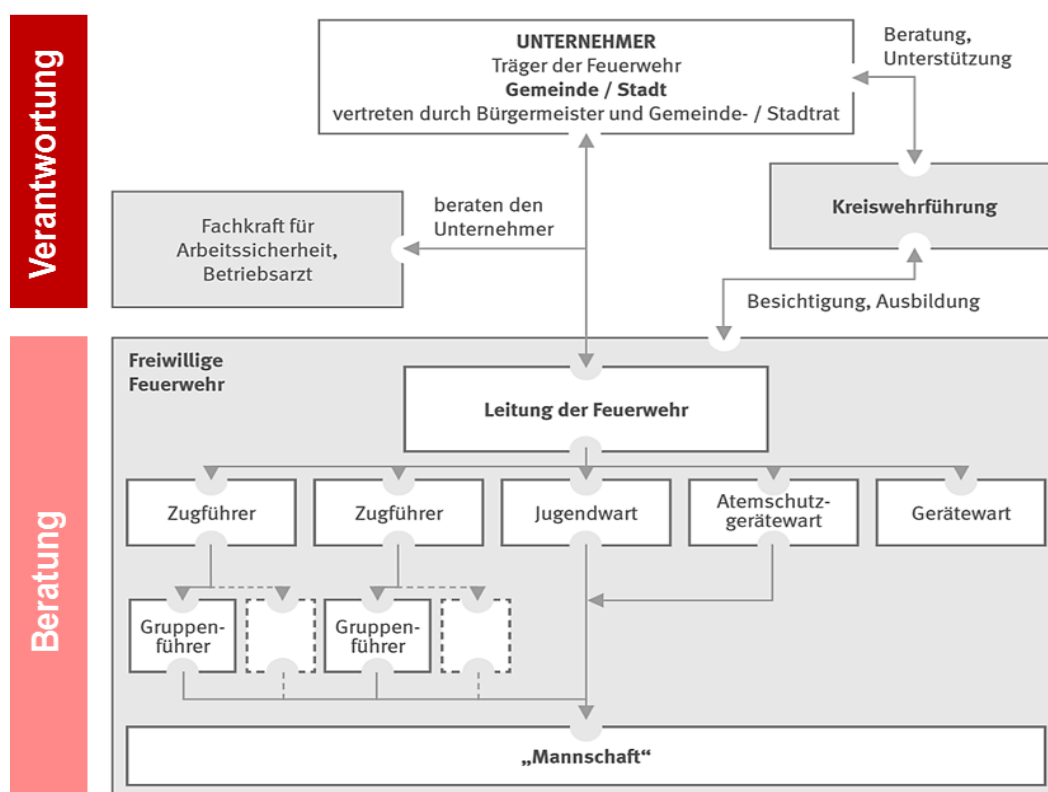
Die Gefährdungsanalyse berücksichtigt natürlich den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Ermittlung. Sie sollte daher gleichermaßen dynamisch behandelt werden, im Abgleich mit den tatsächlich vorherrschenden Bedingungen, um akute Gefährdungen mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu begegnen.

Eine regelmäßige Überprüfung ermöglicht zudem eine Kontrolle, ob die Ausgangssituation sich geändert hat und die beschlossenen Maßnahmen von allen Beteiligten tatsächlich umgesetzt werden.

Wer ist dafür verantwortlich?

Der Bürgermeister als Vertreter der Kommune ist verantwortlich für die Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen im Feuerwehrdienst und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Eine Delegation der Verantwortung an den Leiter der Feuerwehr ist im Rahmen der Pflichtübertragung möglich.

Die Leitung der Feuerwehr ist in jedem Fall aufgefordert, die Anlässe für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu melden. Und natürlich sollten der Sicherheit wegen auch zwingend weiteres Fachpersonal der Feuerwehr und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen als Experten zu Rate gezogen werden. In diesem Diagramm wird die Struktur exemplarisch dargestellt.



Quelle: DGUV i-8663 205-02, Oktober 2012, 11, („Beratung“ und „Verantwortung“ hinzugefügt)

Mit den neuen und etwas vereinfachten Regelwerken wird nun das Umsetzen der teilweise vernachlässigten Pflicht zur Gefährdungsanalyse erleichtert. Besonders die vereinfachte Ermittlung der passenden PSA ist hilfreich um nachhaltig das Sicherheitsniveau für die Einsatzkräfte zu erhöhen.

Tipp

Wie die Ermittlung der richtigen PSA funktioniert, erfahren Sie beispielsweise in diesen beiden Fachartikeln: [LINK](#)

- **Keine halben Sachen** – Wie erreichen Sie Vollschutz bei Feuerwehr-Helmen nach neuer vfdb Richtlinie 08-10?
- **Doppelt genäht hält besser** – neue Regulatur von vfdb und DGUV erhöht die Einsatzsicherheit auch von PSA zur Rückhaltung und gegen Absturz